

dürfen, in denen eine Beifügung, mag sie auch genau genommen ursprünglich zum Bestimmungsworte gehört haben, allenfalls mit der ganzen Zusammensetzung verbunden werden kann. Man wird es z. B. von Becht nicht verdenken, wenn er in der Täggl. R. seine aus München kommenden Plaudereien — natürlich besonders über Münchner Kunst — Münchner Kunstplaudereien überschrieb, ähnlich darf man auch statt: Abgrenzung zwischen den Sphären der Interessen Italiens und Frankreichs sehr wohl sagen: die Abgrenzung der Interessensphäre Italiens und Frankreichs, die Herstellungstechnik der einzelnen Waren, der Testamentsvollstrecker des Prinzen Jerome (= den dieser bestimmt hat). Selbst für die vielen Verfasser von Lebensbeschreibungen berühmter Männer und für die Bewunderer und — Nachahmer, welche die Geschichtsschreiber der Römer, der Päpste u. a. auch für diesen ihren Ausdruck gefunden haben, möchte ich ein gutes Wort einlegen. Denn wir verstehen unter dem Geschichtsschreiber Friedrichs d. Gr. nicht so sehr den Schreiber der Geschichte Friedrichs als den Geschichtsschreiber, den dieser gefunden hat und nun hat¹⁾, gerade wie sich auch der Lebensretter des Fürsten oder sein Gutsverwalter erklärt.

§ 182. **Ausfuhrverbot für russisches Getreide, nicht: russischen Getreides.** Bedenkliches vermeidet man am bequemsten durch Wahl des Wörtchens für, das bei seiner Fähigkeit, die Verwendung für, zu etwas, die Geltung für einen bestimmten Kreis zu bezeichnen, dazu besonders geeignet ist, ohne daß damit gesagt sein sollte, daß andere Verhältniswörter nicht gelegentlich auch ausshelfen könnten. Unbedingt falsch ist das häufig genug gemeldete Einführungs- oder Ausfuhrverbot von Rindvieh u. a., richtig dagegen die Form der Täggl. R.: die Aufhebung des Einführungsverbotes für ... und ein andermal gegen amerikanisches Schweinefleisch. Die von Andresen mit Recht getadelten Verbindungen Eintrittsbedingungen in das Institut, Erinnerungsworte an Fr. Diez, die also an einen Gestorbenen gerichtet wären, Verdeutschungsbuch der in unserer Sprache gangbaren Fremdwörter, Eröffnungstag der neuen Hochschule, Einberufungstermin des Parlaments, Gedenktag an ein Ereignis werden alsbald wenigstens erträglich, wenn statt des Genetivs oder der nur zu den Bestimmungswörtern passenden Wörtchen in und an zur ganzen Zusammensetzung eine passende Fügung gesetzt wird. Statt ein Denkzeichen an die Zeit Napoleons (Zimm Kröger) muß es heißen: aus der Zeit N.s. oder statt ein Gedenk- und Erinnerungsbuch an die Jahrtausendfeier: von der J.

§ 183. **Die Todesanzeige des Professors N., Annäherungsversuche des Königs an die Linke.** Außer den in § 181 u. 182 gemürdigten zugestandenem Fällen ist Beziehung der Beifügung bloß auf das Bestimmungswort durchaus zu verurteilen und die Auflösung der Zusammensetzung in Substantiv und Attribut oder in Sätze zu verlangen. Es sollte also nicht heißen: das Vernehmungsprotokoll Sydows, sondern das Protokoll über die Vernehmung Sydows; nicht: in der Frage des Ernennungsrechtes der Mitglieder des Staatsrates, sondern: in der Frage des

¹⁾ Überdies haben hier unzweifelhaft die Fremdwörter Biographie, Historiker eingewirkt, erst wohl trübend, aber doch auch erhellend.

Rechtes, die Mitglieder ... zu ernennen. Besonders schlimm ist es, daß Gelehrte, und zwar nicht nur des Rechts, sondern Klassische und germanistische Sprach- sowie Geschichtsforscher in seltner Einhelligkeit einen gar großen Teil dieser Fehler liefern. So einer Entstehungsgeschichte des schwäbischen Bundes, wo je nachdem leicht die eine Hälfte genügt, Anordnungsversuche der platonischen Gespräche (statt Versuche über die Anordnung der platonischen Gespräche), über den Bildungsgang (!) französischer Begriffswörter aus ihren lateinischen Wurzeln (statt einfach über die Entwicklung); Aus 5 Elementen finde ich die Seele des alldutschen Schrifttums zusammengesetzt ...; aus einem unbewußt wirkenden Nachahmungstrieb des englischen Jingoismus (statt: Triebe, das englische Jingoismus nachzuahmen). Gewiß, da darf es nicht wundern, wenn es in Zeitungen noch schlimmer getrieben wird: seine Versetzungsorter nach der Festung L. statt die Order seiner Versetzung nach der Festung L., Erinnerungsstätten an den großen Meister statt Stätten der Erinnerung an den großen Meister, ein Vertragsentwurf mit Deutschland statt der Entwurf eines Vertrages mit Deutschland, Losreißungsgelüste des Khedive vom Sultan statt die Gelüste des Khedive oder des Khedive Gelüste, sich vom Sultan loszureißen; die Kontaktzone des Tonalit mit den Schieferen statt der Gürtel, wo sich der Tonalit mit den Schieferen berührt.

Ob wohl der durch die Beifügung des Richtigeren gelieferte Beweis, daß dieses nicht unbequemer und höchstens einmal wenig länger ist, auf die zur Bildung, Leitung und Kräftigung des Sprachgefühls berufenen Männer der Feder mehr Eindruck machen wird als die so häufigen früheren Erörterungen des Fehlers? Man darf's kaum hoffen, wenn ein so berufener Erzähler wie Jensen schrieb: die Verlesung des Einverleibungserlasses Hollands in Frankreich, wenn die Tögl. R. sich innerhalb weniger Nummern mit den folgenden Ungeheuerlichkeiten selber überbot: Grundsteinlegung des Marienheims, die Stationsinsassen von Manaraka, ein Einquartierungsbillet bei der Gräfin B., durch die Verfolgung der Überlieferungszeit jener Lehre von Ägypten aus und Pistolenschießübungen des Unmenschen Said nach gefangenen Sklaven und jüngst W. Flex die Scheidestunde von Erlangen; der DAZ.: Übertragungsliebe auf den Arzt und Rückkehrtendenz in den Mutterleib, sowie Wilhelm II.: die Annäherungsaktion an den Feind und die Schuldfrage am Weltkriege! Auch bei Beiwörtern kommt der gleiche Fehler vor: *einflußreich* auf den Fremdenverkehr.

§ 184. **Genetiv des geteilten Ganzen (partitivus)** liegt vor in Wendungen wie der letzte deines Volkes, der jüngere der Brüder, eine ganze Reihe schöner Tage, es sei genug der Greuel. Er bedarf einiger Erörterungen, damit man eine Grenze finde, bis zu welcher der Verfall der Abhängigkeitsbezeichnung, d. h. der Kasusformen, der hier besonders weit vorgeschritten ist, als unabänderlich zugegeben werden muß, von welcher aus es sich aber ebenso gebührt ihm zu steuern. Allgemein läßt sich nur sagen, daß zwischen dem bedachten und höheren, noch vielmehr dem poetischen Stile und der Umgang- und Geschäftssprache ein Unterschied besteht. Jener zeigt nämlich noch engeren Zusammenhang mit der älteren Zeit; da aber wurde zu Wörtern, die Gattung, Zahl oder Menge, Maß oder Gewicht ausdrücken, ebenso zu den nicht wie heute vorwiegend adverbialisch, sondern substantivisch aufgefaßten unbestimmteren Bezeichnungen des Maßes,